

# KN PRAXISMANAGEMENT

## KFO-Patientenakte 2.0 – „von Papier zu Digital“

Ein Beitrag von RA Rüdiger Gedigk und Valentin Erler von der Kanzlei für Arbeit und Gesundheit Gedigk & Partner, Hennef.

Die elektronische Patientenakte ist die Zukunft. Dies gilt für alle ärztlichen Bereiche. Ihre Etablierung wurde in den vergangenen Jahren bis heute immer weiter vorangetrieben. Umso wichtiger ist die Schaffung von Rahmenbedingungen in den Praxen, um den rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen Genüge zu tun. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollen im Folgenden erläutert werden.

### Warum Patientenakten?

Patientenakten haben in erster Linie eine Beweis- und Dokumentationsfunktion. Einerseits soll sie den Behandlungsverlauf lückenlos aufzeichnen. Andererseits dient sie sowohl dem Behandler als auch dem Patienten für etwaige Entlastungs- oder Belastungsbeweise, wenn Unstimmigkeiten auftreten. Dies wird mit einem gesetzlich festge-



schriebenen Recht auf Einsichtnahme durch den Patienten untermauert: Das am 26.02.2013 in

Kraft getretene Patientenrechtsgesetz besagt, dass dem Patienten gemäß § 630g BGB unverzüg-

lich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren ist. Ausnahmen gelten

hier nur für Patienten in einer therapeutischen Behandlung sowie bei erheblichen Rechten Dritter, beispielsweise bei Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft. Dies wurde bereits gerichtlich bestätigt. In einem Urteil des Landgerichts Kiel vom 30.03.2007, Az. 8 O 59/06 wurde ein Chirurg dazu verurteilt, seiner Patientin Einsicht in ihre Patientenakte zu gewähren. Er argumentierte zwar, die Patientin würde die Unterlagen auf Dauer und nicht nur für die Einsichtnahme behalten. Die Klägerin aber versicherte, dass sie die Unterlagen nur so lange zur Einsicht behalte, bis die notwendige Auswertung durch eine fachkundige Person durchgeführt werde. Das Gericht entschied zu ihren Gunsten, sodass ihr Einsicht zu gewähren war. Dabei kann die Einsichtnahme auch außerhalb der Praxisräume gewährt werden.

Fortsetzung auf Seite 20 **KN**

ANZEIGE



*Das schönste Lächeln der Welt.  
Seit 110 Jahren unsere Passion.*

*Bei FORESTADENT trifft Tradition auf Zukunft. So fertigen wir bereits in der 4. Generation als Familienunternehmen hochpräzise Kleinstteile, die heute die ganze Welt zum Lächeln bringen. Made in Germany für Ihre First-Class-Behandlung.*

*Erleben Sie den Schwarzwald live bei unserem Symposium vom 21.-23.09.2017 in Pforzheim.*



**FORESTADENT**<sup>®</sup>  
GERMAN PRECISION IN ORTHODONTICS



**Cloud-Dienste**

Um diesem Datenaufkommen Herr zu werden, greifen viele Praxen statt auf ein internes Speichersystem auf sogenannte Cloud-Dienste zurück. Bei Cloud-Diensten handelt es sich um eine Auslagerung von Patientenunterlagen an einen externen Informationsdienstleister. Die Verwendung fällt neben dem Datenschutz auch unter das Berufsrecht. Erfolgt die Benutzung eines ausländischen Cloud-Angebotes ohne Einwilligung des Patienten, stellt dies einen Verstoß gegen das Berufsgeheimnis dar und löst damit unter Umständen Schadensersatzansprüche aus.

Besonderer Beliebtheit erfreut sich der Anbieter „Dropbox“. „Dropbox“ liefert einen einfachen Zugang, für Geschäftskunden bietet es zudem einigen Speicherplatz für moderate Preise an. Das Problem bei der Dropbox jedoch sind die nicht anonymisierten Patientendaten. Im Jahr 2011 gab es in der Dropbox ein Softwareproblem, sodass für vier Stunden viele Daten von Nutzern von allen Usern gesehen werden konnten. Zudem kann hier der Speicherort unklar sein, wenn beispielhaft der Server außerhalb Deutschlands bei einem Sub-Provider liegt. Hier tritt dann das

„Safe-Harbor-Framework“-Problem auf. Nach dem EG-Recht zum Datenschutz ist es grundsätzlich verboten, personenbezogene Daten aus Mitgliedsstaaten der EU in Staaten zu übertragen, deren Datenschutz kein dem EU-

Situationen, in denen sich Dropbox die Offenlegung gegenüber Dritten vorbehält, sind zum Beispiel:

**ACHTUNG bei Cloud-Diensten!**

Recht vergleichbares Schutzniveau aufweist. Hierzu zählen auch die Vereinigten Staaten, da dort keine dem EU-Recht entsprechenden Regelungen bestehen. Weiterhin ist für den Dienst unerheblich, dass verschlüsselte und anonymisierte Daten nicht dem Berufsgeheimnis unterliegen. Die Dropbox-Rechte (AGBs) enthalten weitreichenden Nutzungsbedingungen durch unbestimmte Formulierungen.

- Gesetz, Vorschrift oder rechtliche Bindung
- Schutz einer Person vor Tod oder schwerer Kopfverletzung
- Betrug oder Missbrauch von Dropbox und Nutzern

- „Schutz der Schutzrechte“ von Dropbox

Daher wird ein ausreichender Datenschutz nicht geleistet. Bei der Wahl eines Cloud-Anbieters ist somit stets auf das Kleingedruckte zu achten. Um den Datenschutzanforderungen zu genügen, muss die Umstellung auf die digitale Patientenakte gut vorbereitet werden.

Die Anwälte der Kanzlei Gedigk & Partner beraten Kieferorthopäden fortwährend in KFO-rechtlichen Fragen. Die digitale Patientenakte ist aufgrund der rechtlichen Entwicklung als besonders aktuelles Problem in der Vergangenheit hervorgetreten. Wir stehen Ihnen mit unserer Fachkompetenz gern zur Seite! **KN**

**KN Adresse**

**RA Rüdiger Gedigk  
Kanzlei Gedigk & Partner**  
Frankfurter Straße 196  
51147 Köln-Wahn  
Tel.: 02203 5749942  
info@kanzlei-gedigk.de  
www.kanzlei-gedigk.de

**KN Kurzvita**



**RA Rüdiger Gedigk**  
[Autoreninfo]



**Valentin Erler**  
[Autoreninfo]



ANZEIGE

➤ **Signale setzen!**

Mit Ideen, die Freude machen.

➤ **Wellen schlagen!**

Zum Beispiel mit (kleinen) Events.

➤ **Herzen entern!**

Mit einem Praxisinterieur, in dem man sich wohlfühlt.

➤ **Alles klarmachen!**

Mit kommunikativen Lösungen.

➤ **Wissen tanken!**

Mehr Know-how fürs ganze Team.

**DIE PRAXIS LOTSEN**

**RAT & TAT**



**NEUE IDEEN FÜR IHREN ERFOLGSKURS!**

Sie möchten Ihren Patienten mehr Service bieten – nur für das Wie und Was fehlt Ihnen im Praxisalltag die Zeit? Dann holen Sie sich die PraxisLotsen an Bord: Wir helfen Ihnen mit kreativen Ideen und praktischen Lösungen, den Erfolgskurs zu halten. Egal, worum's geht. Und nur da, wo Sie es wünschen.

